

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 03.05.1828 publ. 07.05.1828

3) Ein Wehrpflichtiger, der bereits in einem Amte zur Loosung gezogen worden, wenn auch hiebey ein Irrthum von Seiten des Amtes vorgegangen seyn sollte, daß seine Qualification untersucht und für gegründet angenommen hat, kann nicht angehalten werden, demnächst nochmals in einem andern Amtsdistrict sich zur Loosung zu stellen, sondern behält das einmal gezogene Loos.

Die Aemter haben also hiernach zu verfahren, und bey der Aufnahme der Listen der Wehrpflichtigen die etwa entstehenden Zweifel zu beseitigen, oder, wenn sie deshalb Bedenkllichkeiten haben, darüber vor der Loosung an die Militair-Commission zu berichten.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. May, publ. am 7. May 1828.

Die Verminderung der Füchse betreffend.

Um der sowohl für die Landwirthschaft als für die Jagd nachtheiligen Vermehrung der Füchse, welche der seither darauf gehaltenen Treibjagen ungeachtet entstanden ist, entgegen zu wirken, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung hieburch folgendes angeordnet.

§. 1. Alle Jagdberechtigte, und zwar in den Herrschaftlichen Jagdrevieren, sämtliche Forst- und Jagdbediente und Jagdpäch-

ter, sind befugt, in ihren Districten die Fuchsa-
brut in ihren Bauen zu tödten. Liegt der
zu dem Ende aufgegrabene Bau aber in be-
friedigten Privatgründen, so ist der Grund-
besitzer von dem beabsichtigen Ausgraben
desselben zeitig zu benachrichtigen, um bey
diesem Ausgraben, das immer mit möglich-
ster Schonung des Eigenthums geschehen
muß, zugegen seyn zu können.

§. 2. Für die Tödtung eines jeden
jungen Fuchses wird aus Herrschaftlicher
Casse eine Prämie von 24 Gr. Gold bestan-
den und zum Beweise der geschehenen Töd-
tung desselben ist dessen Nase noch frisch an
das Amt des Districts abzuliefern, welches
selbige sofort zu vertilgen hat.

§. 3. Vom Amte ist die folcherge-
stalt an dasselbe geschehene Ablieferung von
Fuchsnasen zu quittiren und zu notiren und
dann im Juliusmonat jedes Jahres eine
Designation, welche die Bezeichnung derjenia-
gen, die Fuchsnasen eingeliefert, nebst der
Zahl der letzteren enthält, an die Cammer
einzusenden, welche darauf die Auszahlung
der Prämien durch den Einnehmer des Amtes
verfügen wird.